


Die Staatsminister

STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 DresdenSTAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 10 09 48 | 01076 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-2201.40/166Dresden,  November 2010

Damen und Herren Abgeordnete
der Fraktionen von CDU und FDP
des Sächsischen Landtages
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in zunehmendem Maße erkennen sächsische Gemeinden, dass es zur Sicherung ihrer Zukunft erforderlich sein wird, sich zu größeren und/oder effizienteren Einheiten zusammenzuschließen. Während in den Jahren 1999 bis 2009 im Durchschnitt jährlich nur ca. sechs Gemeindezusammenschlüsse zu verzeichnen waren, ist für 2010 (bis 01.01.2011) mit voraussichtlich 11 Zusammenschlüssen bei 25 beteiligten Gemeinden zu rechnen.

Der Zielsetzung der Koalitionsvereinbarung folgend, hat die Sächsische Staatsregierung deshalb in ihrer Kabinettsitzung am 26. Oktober 2010 „Grundsätze für freiwillige Zusammenschlüsse von Gemeinden im Freistaat Sachsen“ (Leitbild) beschlossen.

Das Leitbild ist die fachliche Rahmenorientierung zur Schaffung von auch künftig leistungsfähigen kommunalen Einheiten auf gemeindlicher Ebene im Freistaat Sachsen durch freiwillige Zusammenschlüsse. Auf diese Weise soll der veränderten Situation der Gemeinden durch die demografische Entwicklung, den Rückgang kommunaler Einnahmen und weitere absehbare Faktoren Rechnung getragen und die gemeindliche Leistungsfähigkeit auch künftig sichergestellt werden.

Leitbildgerechte Gemeindezusammenschlüsse bedeuten zugleich einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des funktionsteiligen Systems der zentralen Orte.

Die im Ergebnis der Gemeindegebietsreform 1998 entstandenen gemeindlichen Verwaltungsräume (selbständige Gemeinden, Verwaltungsverbände und Verwaltungsgemeinschaften) haben sich hinsichtlich ihrer gebietlichen Abgrenzung in aller Regel bewährt. Allerdings schöpfen Verwaltungsverbände und Verwaltungsgemeinschaften mit dieser Form der Zusammenarbeit nicht alle Effizienzpotenziale aus. Dies wird jedoch zunehmend erforderlich sein. Deshalb ist für künftige Veränderungen allein die Bildung von Gemeinden mit umfassender Verwaltungskompetenz (Einheitsgemeinden) zielführend.

Hausanschriften:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Verwaltungsverbände oder Verwaltungsgemeinschaften sollen nicht mehr neu gebildet, bestehende nicht erweitert werden. Eine entsprechende Änderung des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit ist in Vorbereitung.

Gemeindezusammenschlüsse innerhalb von Verwaltungsverbänden und Verwaltungsgemeinschaften sind hingegen regelmäßig als leitbildgerecht anzusehen.

Bedingt durch die demografische Entwicklung bleiben zudem viele der gemeindlichen Verwaltungseinheiten, insbesondere selbstständige Gemeinden hinsichtlich ihrer Einwohnerzahl deutlich hinter den Zielgrößen der Gemeindegebietsreform 1998 von 5.000 Einwohnern im ländlichen Raum bzw. 8.000 im Verdichtungsraum unmittelbar um die Oberzentren zurück. An diesen Einwohnerzielgrößen wird jedoch festgehalten. Sie sollen durch freiwillige Zusammenschlüsse wieder erreicht werden. Neu ist, dass zur Beurteilung eine Einwohnerprognose für 2025 in Gestalt der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes herangezogen werden soll, um so zu gewährleisten, dass nicht innerhalb kurzer Zeit erneute Gemeindeneugliederungen erforderlich werden.

Die ebenfalls vom Kabinett zur Kenntnis genommene geänderte Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums des Innern, über die Genehmigung von Gebietsänderungen von Gemeinden, regelt das dazugehörige Verwaltungsverfahren. Es sind wesentliche Verfahrensvereinfachungen und -beschleunigungen vorgesehen, so u. a. der Verzicht auf ein förmliches Voranfrageverfahren.

Ferner erarbeitet das Staatsministerium des Innern im Zusammenwirken mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e. V. einen „Leitfaden Freiwillige Zusammenschlüsse“.

Freiwillige Gemeindezusammenschlüsse werden aus Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes bezuschusst. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 100 €/Einwohner für die ersten 5.000 Einwohner jeder beteiligten Gemeinde. Eine unveränderte Fortführung dieser Förderung ist nur noch in den Haushaltsjahren 2011/2012 vorgesehen.

Nach hier vorliegender Kenntnis prüfen derzeit insgesamt etwa 60 Gemeinden einen möglichen Zusammenschluss. Auf der Grundlage der Förderung dieser freiwilligen Gemeindezusammenschlüsse (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 SächsFAG) würden hierfür insgesamt rd. 20,3 Mio. EUR Bedarfszuweisungen fließen. Hinzu treten die dauerhaft höheren Schlüsselzuweisungen bzw. sinkenden Finanzausgleichsumlagen durch einen höheren Hauptansatz.

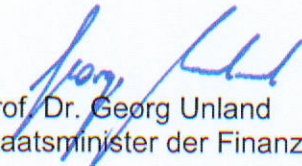
Die von den betroffenen Gemeinden mitgeteilten (möglichen) Grunderwerbsteuerzahlungen (etwa 20 Mio. EUR) bleiben bereits mit dem zweiten Jahr des Zusammenschlusses hinter den dauerhaft höheren Schlüsselzuweisungen zurück. Das heißt, bereits im zweiten Jahr des Zusammenschlusses stehen die durch den dauerhaft höheren Hauptansatz erzielten Mehreinnahmen aus Schlüsselzuweisungen (fast) vollständig dem Haushalt der neuen Einheitsgemeinde zur Verfügung.

Darüber hinaus bestehen auf Bundesebene Bestrebungen, dass die Kommunen bei freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen von der Grunderwerbsteuer befreit werden. Soweit der Zusammenschluss vor einer etwaigen Befreiung von der Grunderwerbsteuerpflicht vollzogen wird, prüft der Beirat für den kommunalen Finanzausgleich auf Antrag, ob mit der Fusion eine besondere haushaltswirtschaftliche Belastung einhergeht, die ausgeglichen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Ulbig
Staatsminister des Innern



Prof. Dr. Georg Unland
Staatsminister der Finanzen